

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1995

Nr. 106

ausgegeben am 3. Mai 1995

Gesetz

vom 23. März 1995

**über die Abänderung des Gesetzes vom 9.
Dezember 1992 über die Wirtschaftsprüfer und
Revisionsgesellschaften**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Wirtschaftsprüfer und
Revisionsgesellschaften, LGBl. 1993 Nr. 44, wird wie folgt abgeändert:

Art. 52 Abs. 1

1) Unter Vorbehalt von Abs. 2 treten die Art. 31 bis 40 am Tage des
Inkrafttretens des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
in Kraft.

Art. 54

Abänderung von Art. 1 Abs. 2 Bst. c

Unter der Voraussetzung, dass das Fürstentum Liechtenstein zum
nachgenannten Zeitpunkt Vertragspartei des Abkommens über den Eu-
ropäischen Wirtschaftsraum ist, hat Art. 1 Abs. 2 Bst. c am Tage des

Inkrafttretens des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wie folgt zu lauten:

- c) das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt;

Art. 56

Abänderung von Art. 2

Art. 2 hat am Tage des Inkrafttretens des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wie folgt zu lauten:

1) Als Ausbildungsnachweise im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. e gelten Diplome für Wirtschaftsprüfer, die auf der Grundlage der Richtlinie 84/253/EWG der Europäischen Gemeinschaften von den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt werden.

2) Andere als die in Abs. 1 genannten Diplome gelten nur dann als Ausbildungsnachweise, wenn sie ihnen gleichwertig sind. Die Umschreibung der Gleichwertigkeit erfolgt durch Verordnung der Regierung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef